

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 4

Artikel: Allen Kindern das Buergerrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

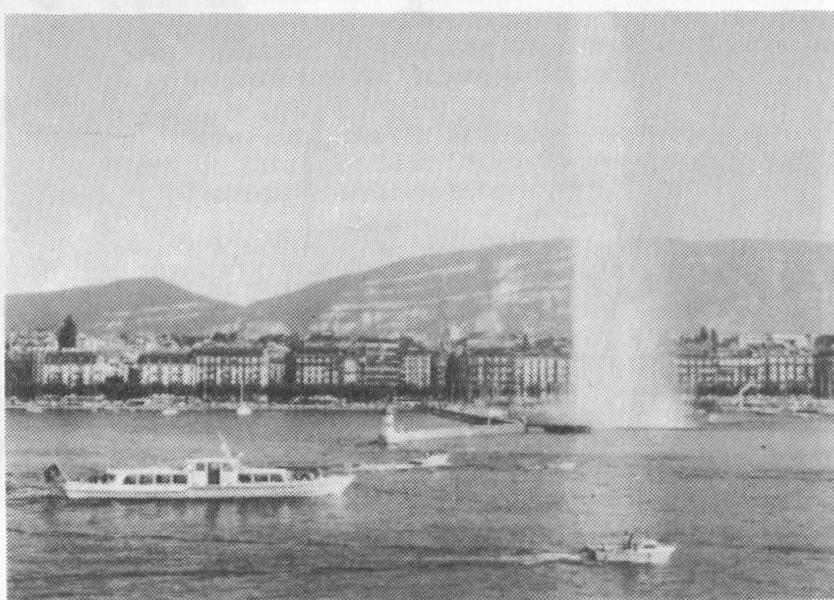
Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALLEN KINDERN DAS BUERGERRECHT

(SDA) Kinder einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters sollen künftig ebenso automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten wie heute schon die Kinder eines Schweizers, der mit einer Ausländerin verheiratet ist. Nach dem Nationalrat hat Ende November auch der Ständerat mit 37 Stimmen oppositionslos eine entsprechende Teilrevision des Bürgerrechts gutgeheissen. Die einzige Differenz betrifft die Uebergangsfristen.

Die Vorlage über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts bot Anlass zu einem eigentlichen Frauentag im Ständerat. Mit Josi Meier (CVP, Luzern) und Esther Bührer (SP, Schaffhausen) wirkten nicht nur zwei Frauen als Kommissionspräsidentin und Minderheits sprecherin, mit Elisabeth Kopp vertrat auch erstmals eine Frau vor dem Parlament den Standpunkt des Bundesrates. Die kleine Kammer bereitete übrigens der ersten Bundesrätin einen überaus warmen Empfang: Mit Blumen, präsidialen Wünschen und Applaus hissen die Ständesvertreter Elisabeth Kopp in ihrer Mitte willkommen.



Frage 8:

Wie heisst diese reizende Stadt?

**Frage 9:**

Wie heisst der schweizerische Stausee mit der höchsten Staumauer? (Photo: Germond)

Nachdem der Souverän 1983 mit einer Annahme der neuen Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung den Weg freigegeben hatte zur Beseitigung der stossenden ungleichen Behandlung von Mann und Frau bei der Weitergabe des Bürgerrechts, leitete der Bundesrat unverzüglich eine Teilrevision der Gesetzesbestimmungen, die das Bürgerrecht der Kinder betreffen, ein. In einem zweiten Schritt soll dann etwa in vier Jahren eine weitere und wesentlich heiklere Bürgerrechtsrevision unter Dach gebracht werden, welche die Bestimmungen über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat dem Postulat der Gleichberechtigung von Mann und Frau anpasst.

Stichtag 31. Dezember 1952

Die einzige Differenz zwischen den beiden Kammern betrifft die Uebergangsfristen für den nachträglichen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts: Während der Nationalrat die Altersgrenze, bis zu der im Ausland geborene Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers innert dreier Jahre die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen können, auf 30 Jahre festgesetzt hatte, wählte der Ständerat mit 39 zu 2 Stimmen eine nach den Worten von Josi Meier logischere, für Bundesrätin Kopp äusserst grosszügige neue Variante: Alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952, seit dann kann die Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht behalten, geboren wurden, sollen in den Genuss der Uebergangsregelung kommen.

Mit der Neuformulierung des Uebergangsrechts wird sich nochmals der Nationalrat befassen müssen.

VEREINBARUNG ZUM BESUCH DER KANTONSSCHULE SARGANS

Die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans ist dem Fürstentum Liechtenstein von der Regierung grundsätzlich genehmigt worden.

Aufgrund der Vereinbarung stellt der Kanton St. Gallen dem Fürstentum Liechtenstein an den Abteilungen der Kantonsschule Sargans, die im Fürstentum Liechtenstein nicht geführt werden, und am Lehrerseminar ausreichend Plätze für Schüler zur Verfügung. Im weiteren unterstehen die Schüler aus Liechtenstein an



Frage 11:

Wie heisst dieser 1921 geborene Dramaturg, Schriftsteller und Philosoph, welcher noch heute das kulturelle Leben unseres Landes bereichert? (Photo: Mondo-Verlag)



Frage 12:

Dieses Schloss liegt im Engadin und beherbergt heute ein Museum für regional-typische Möbel. Wie heisst das Schloss? (Photo: Keystone)